

29. Konnte auch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invalidentät- und Altersversicherung, durch das Knappschaftsstatut rechtswirksam bestimmt werden, daß ein Knappschaftsverein, der durch Beschluß des Bundesrats als eine den §§ 5. 7. jenes Gesetzes entsprechende besondere Kasseneinrichtung zugelassen ist, einem Berginvaliden, dem unter der Herrschaft jenes Gesetzes und vor dem Eintritte vollständiger Erwerbsunfähigkeit auf Grund des Knappschaftsstatuts eine Invalidenrente bewilligt ist, der aber nach der Pensionierung noch in einer gesetzlich versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig bleibt und demnächst für gänzlich erwerbsunfähig erklärt wird, die auf Grund des Knappschaftsstatuts gewährte Invalidenrente um die reichsgesetzliche Rente kürzen darf? Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betr. die Invalidentät- und Altersversicherung, §§ 36. 40; vgl. jetzt §§ 52. 173 des Reichsgesetzes vom <sup>18.</sup>/<sub>19.</sub> Juli 1899, betr. die Invalidenversicherung.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1905 i. S. Saarbrücker Knappschaftsverein (Bekl.) w. A. (Kl.). Rep. II. 160/05.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger arbeitete von 1861 an auf den königlichen Gruben bei Saarbrücken und war Mitglied des beklagten Knappschaftsvereins; am 1. August 1892 wurde er als „bergfertig“ mit einer monatlichen Pension von 40,90 *M* pensioniert. Er suchte dann andere Beschäftigung auf. Nachdem er im Sinne des Reichsinvalidentversicherungsgesetzes erwerbsunfähig geworden war, wurde für ihn durch Beschluß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 16. September 1902 vom 1. Januar 1902 ab eine jährliche Invalidentrente von 138,60 *M* festgesetzt. Der Beklagte brachte von dieser Invalidentrente auf die Knappschaftspension in Anrechnung: 1. den Reichszuschuß mit 50 *M*, 2. den Grundbetrag mit 69,68 *M*, 3. die Rentensteigerung für die beim Saarbrücker Knappschaftsverein in Lohnklasse IV verbrachten 21 Beitragswochen, zusammen 121,78 *M*. Dementsprechend setzte er die Pension des Klägers vom 1. Oktober 1902 an auf 30,75 *M* herab und verfügte die Wiedereinzahlung der vom 1. Januar bis zum 30. September 1902 zuviel erhobenen Beträge.

Der Kläger wollte sich dagegen nur die Rentensteigerung von 2,10 *M* anrechnen lassen. Mit der Klage wurde beantragt, den Beklagten für nicht berechtigt zu erklären, auf die Knappschaftspension des Klägers die Invalidentrente zu einem höheren Betrage als jährlich 2,10 *M* anzurechnen, und den Beklagten zu verurteilen, die volle Knappschaftspension abzüglich von jährlich 2,10 *M* für die Zukunft, sowie die seit dem 1. Januar zurückbehaltenen Beträge zu bezahlen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurde der Beklagte nach den Klageanträgen verurteilt. Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des ersten Richters zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Schon vor dem Invalident- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft trat, hatten in Betrieben des Staates, der Gemeinden und in Privatbetrieben

Einrichtungen bestanden, die dem mit der gesetzlichen Versicherung durch das genannte Gesetz verfolgten Zwecke der Invaliditäts- und Altersfürsorge gleichfalls dienen, und deren Leistungen — in bezug auf die Voraussetzungen des Anspruchs, Höhe der Rente usw. — teilweise über die Leistungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hinausgingen. Die Frage, wie diese Einrichtungen dem Rahmen der neuen, vom Reiche unterstützten gesetzlichen Versicherung anzugliedern seien, wurde in zweifach verschiedener Weise gelöst. Einmal wurde das Institut der sog. besonderen Kasseneinrichtungen geschaffen (§§ 5—7 Inv. u. A.V.G., jetzt §§ 8—10 Inv.G. vom <sup>13.</sup><sub>19.</sub> Juli 1899), und damit die Möglichkeit gegeben, daß solche ältere Einrichtungen bezüglich des reichsgesetzlichen Maßes der von ihnen zu gewährenden Invaliditäts- und Altersfürsorge ganz in die Reihe der gesetzlichen Versicherungsanstalten eintraten und „Versicherungsträger“ wurden. Sofern aber eine Klasse zwar ihren Mitgliedern Invaliditäts- und Altersfürsorge gewährt, aber nicht die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung beantragt oder erreicht hat, befreit die Mitgliedschaft bei ihr nicht von dem gesetzlichen Versicherungszwange der Versicherungsanstalten. Eine solche Klasse besteht neben der gesetzlichen Versicherungsanstalt; ihre Mitglieder haben die statutarischen Klassenbeiträge und die gesetzlichen Versicherungsbeiträge zu zahlen; sie erwerben einen Anspruch auf die gesetzlichen Renten der Versicherungsanstalten und auf die statutengemäßen Leistungen der Klasse. Ihre technische Bezeichnung ist Zuschußklasse. Bei solchen Zuschußklassen liegt schon nach außen eine Doppelversicherung vor. Um den daraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, wurde § 36 Inv. u. A.V.G. — § 52 Inv.G. — aufgenommen, der unter näher bezeichneten Voraussetzungen den Zuschußklassen gestattet, die Klassenleistungen um die gesetzlichen Leistungen der Versicherungsanstalten zu kürzen.

Bei dieser Regelung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes wurde der Fall nicht ausdrücklich erwähnt, wenn eine als besondere Kasseneinrichtung zugelassene Klasse zugleich statutengemäß Leistungen zu machen hat, die dem Betrage nach die Rente der gesetzlichen Zwangsversicherung übersteigen, oder wenn ihre Leistungspflicht — der Versicherungsfall — an leichtere Voraussetzungen als an die Erwerbsunfähigkeit des Invaliditäts- und Alters-

versicherungsgesetzes geknüpft ist und somit schon vor letzterer und damit vor der gesetzlichen Rentenspflicht eingetreten war. Für das Invalidenversicherungsgesetz ist diese Frage auch formell durch § 173 gelöst. Dort ist in Abs. 1 ausdrücklich ausgesprochen, daß „§ 52 Inv.V.G. auf die . . . zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung finde“. Daraus, daß das Invalidentät- und Altersversicherungsgesetz noch nicht eine solche Bestimmung enthält, leitet indessen der Berufungsrichter einen entscheidenden Grund für die Verurteilung des beklagten Vereins ab.

2. Der beklagte Knappschaftsverein war durch Beschluß des Bundesrats vom 18. Dezember 1890 als eine besondere Kasseneinrichtung zugelassen. Er hatte sich auf den 1. Januar 1891, als Tag des Inkrafttretens des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes, ein neues Statut vom 22. Dezember 1890 gegeben, dessen § 46 bestimmt: „Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 gewährten Renten kommen auf die vom Knappschaftsverein gewährten Pensionen in Anrechnung“. Die in den Statuten festgesetzte „Invalidentenpension“ übersteigt den reichsgesetzlichen Rentenanspruch. Die Invalidentenpension ist ferner schon zu leisten, wenn der Versicherte zur Bergarbeit unfähig, bergfertig, ist. Letztere Voraussetzung fällt nicht immer mit der Erwerbsunfähigkeit im reichsgesetzlichen Sinne zusammen. Deshalb kann der Versicherungsfall nach dem Statut des beklagten Vereins vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nach der reichsgesetzlichen Zwangsversicherung eintreten, und damit ist die oben erwähnte Möglichkeit gegeben, daß der Empfänger einer Invalidentenrente des verklagten Vereins erst später erwerbsunfähig im Sinne des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes wird und eine reichsgesetzliche Invalidentenrente festgesetzt erhält, ja daß er nach seiner statutarischen Invalidentierung noch eine andere, gleichfalls reichsgesetzlich versicherungspflichtige Beschäftigung ergreifen kann.

Deshalb konnte unter der Herrschaft des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes die statutarische Bestimmung des § 46, wonach die reichsgesetzlichen Invalidentenrenten auf die vom verklagten Knappschaftsverein gewährten Pensionen anzurechnen seien, in drei Fällen in Betracht kommen. 1. Der statutarische Pensionsanspruch war durch Eintritt der Bergfertigkeit endgültig schon vor dem Inkrafttreten des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes erworben. Für diesen

Fall hat bei im übrigen ganz gleicher Sachlage der V. Zivilsenat in dem Urteil vom 3. Oktober 1894 (Entsch. Bd. 34 S. 8 fig.) die Zulässigkeit eines Abzugs der reichsgesetzlichen Rente auf die statutarische Pension verneint. Die Entscheidung wird durch die Erwägung getragen, daß der Anspruch auf die statutarische Pension definitiv erworben war vor dem Inkrafttreten der Zwangsversicherung. 2. Die Arbeitsunfähigkeit, auf Grund deren die statutarische Invalidenrente zu leisten ist, ist zugleich eine Erwerbsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3 Inv. u. A.V.G. Hier kann nicht das knappschaftliche Invalidengeld und die reichsgesetzliche Rente verlangt werden, wenn die Satzungen des Vereins, wie hier, bestimmen, daß das knappschaftliche Invalidengeld um die reichsgesetzliche Rente gemindert werde, soweit in dieser nicht bei einer anderen Versicherungsanstalt zugewachsene Steigerungsbeträge enthalten sind. In dem dargelegten Sinne hat der V. Zivilsenat in dem Urteil vom 24. Oktober 1896 (Beitschr. für Bergr. 38 (1897) S. 237) diesen zweiten Fall entschieden. 3. Das knappschaftliche Invalidengeld ist wegen Bergfertigkeit vor dem Eintritt der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit erworben; letztere tritt dann später ein, und zwar nachdem der Rentenempfänger noch in einer anderen gesetzlich versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig war. Ist auch diese nachher zuerkannte reichsgesetzliche Invalidenrente nach § 46 des Statuts auf das knappschaftliche Invalidengeld anzurechnen?

Die letztere Frage ist im gegebenen Falle zu entscheiden. Denn der Kläger war noch unter der Herrschaft des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und des Statuts vom 22. Dezember 1890 Mitglied des beklagten Knappschaftsvereins und hat nach Maßgabe jenes Statuts seit dem 1. August 1892 wegen Bergfertigkeit die Invalidenpension bezogen. Nach dem 1. August 1892 war er indessen noch in einer anderen, der reichsgesetzlichen Zwangsversicherung gleichfalls unterliegenden Beschäftigung tätig und erhielt nach Eintritt der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit von dem Versicherungsträger, dem er damals unterstand, der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, vom 1. Januar 1902 an eine reichsgesetzliche Rente festgesetzt. Die Festsetzung dieser Rente fiel zwar unter die Herrschaft des Invalidenversicherungsgesetzes, und an sich könnte der verklagte Verein nach § 173 das Minderungsrecht aus § 52 Inv.V.G. anrufen, das nach

§ 55 Abs. 2 des neuen Statuts vom 1. Februar 1900 ihm gleichfalls vorbehalten ist. Der Berufungsrichter weist aber zutreffend auf § 113 dieses Statuts hin, wonach die Pensionen der am 1. Januar 1900 vorhandenen Invaliden unverändert bleiben. Daraus leitet er ab, daß, wenn das in § 46 des Statuts zugelassene Recht zur Anrechnung der reichsgesetzlichen Invalidenrenten nach dem Rechtszustande zur Zeit seiner Erlassung, also nach den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, rechtlich nicht zulässig war, dieser Mangel weder durch das neue Gesetz noch durch das neue Statut geheilt wäre. Der Revisionskläger greift diesen Teil der Erwägungen des Berufungsrichters nicht an; ein von ihm in diesem Zusammenhange gemachter Vorbehalt hat für den gegebenen Fall keine besondere Bedeutung.

8. Der Berufungsrichter geht im übrigen von der rechtlich zutreffenden Erwägung aus, daß ein vorschriftgemäß bestätigtes Statut eines Knappschaftsvereins nach dem hier anzuwendenden preussischen Vergesetz vom 24. Juni 1865 für die Arbeiter an sich bindend sei, sofern es nicht gegen eine zwingende Bestimmung des Gesetzes verstoße, und prüft deshalb, ob der erwähnte § 46 des Statuts eine zwingende Bestimmung des damals geltenden Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes verlege. Eine solche zwingende Bestimmung gebe, so erwägt er weiter, § 40 Inv. u. A.V.G., wonach die Invalidenrente mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die in § 749 Abs. 4, jetzt § 850 Abs. 4 B.F.O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau usw. gepfändet werden könne. Die Bestimmung im § 46 des Statuts, daß die reichsgesetzliche Invalidenrente auf die Knappschaftsrente anzurechnen sei, enthalte eine solche nach § 40 Inv. u. A.V.G. unzulässige Verfügung über die reichsgesetzliche Invalidenrente. Das ergebe sich aus § 36 Inv. u. A.V.G., der eine solche Anrechnung, wenn die dort gesetzten Bedingungen erfüllt seien, den Zuschußklassen gestatte; denn § 36 sei eine lediglich für die Zuschußklassen geltende singuläre Bestimmung, die für das Recht des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf einen Knappschaftsverein, der zugelassene Kasseneinrichtung sei, nicht ausgebehnt werden dürfe.

In diesem Zusammenhange führt er noch aus: Der Ansicht des ersten Richters sei ferner darin nicht beizutreten, daß die Fürsorge des

Knappschaftsvereins die reichsgesetzliche Versicherung mitumfasse, und die reichsgesetzliche Invalidentrente in der Knappschaftspension mitumfaßt sei. Das gelte nur, wenn der Bergarbeiter mit der Pensionierung erwerbsunfähig im Sinne des Reichsgesetzes sei. Trete aber seine Pensionierung nur wegen Bergfertigkeit ein, so trete er damit aus dem aktiven Verbands des Knappschaftsvereins aus und sei jedem Arbeiter gleich, der nicht zu einer zugelassenen Kaffeneinrichtung gehöre. Wenn er nach der Pensionierung eine der versicherungspflichtigen Beschäftigungen ausübe, so sei er versicherungspflichtig, die gesetzlichen Beiträge seien zu entrichten; wenn er dann erwerbsunfähig im reichsgesetzlichen Sinne werde, so erwerbe er gegen die Versicherungsanstalt einen Anspruch auf die Invalidentrente. Wäre aber die Ansicht des ersten Richters richtig, so könnte die Versicherungsanstalt die Invalidentrente mit dem Vorbringen versagen, daß er sie bereits durch die statutarische Pension erhalte. Aus diesen Erwägungen gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnisse, daß im § 46 des Statuts dem verklagten Verein gegebene Recht zur Anrechnung der reichsgesetzlichen Invalidentrenten auf seine Invalidentpensionen sei für eine Sachlage, wie sie hier vorliege, nach den Bestimmungen des Invalidentitäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht zulässig gewesen.

4. Die Ausführungen des Berufungsrichters sind rechtlich nicht haltbar. Eine unmittelbare Anwendung des § 40 Inv. u. A.V.G. ist schon um deswillen ausgeschlossen, weil die Bestimmung in § 46 des Statuts, daß die reichsgesetzlichen Invalidentrenten auf die statutarischen Pensionen „in Anrechnung kommen“, gleich der Bestimmung in § 36 Inv. u. A.V.G., die von einem „Ermäßigen“ spricht, dahin auszulegen ist, die statutarische Knappschaftspension werde um den Betrag der reichsgesetzlichen Invalidentrente gekürzt (vgl. auch die Auffassung des Reichsversicherungsamts in der Revisionsentscheidung Nr. 307 in den Amts-Nachr. des R.V.A., Inv. u. A.-Verf. 1893 S. 161; ebenda 1895 Nr. 443 S. 237). Danach wird durch jene Bestimmung nicht eine Verfügung über die reichsgesetzliche Invalidentrente, sondern eine solche über die statutarische Knappschaftspension getroffen; letztere wird, wenn die erstere fällig ist, um deren Betrag gemindert; es ist nicht etwa eine zivilrechtliche „Anrechnung“ als Leistung auf die statutarische Pension oder eine „gesetzliche Pension“ eines anwachsenden Vorteils statutarisch bestimmt.

Weiter hat § 36 Inv. u. A.B.G. nicht die vom Berufungsrichter angenommene exklusive Bedeutung nur für die Zuschußkasse, in dem Sinne und mit der Wirkung, daß aus ihm ein zwingender Rechtsatz des Inhaltes abzuleiten sei, bei zugelassenen Kasseneinrichtungen dürfe statutarisch eine Minderung der statutarischen Pension um die reichsgesetzliche Rente nicht bestimmt werden. In Wirklichkeit fehlt es an jedem Grunde, warum eine zugelassene Kasseneinrichtung, die zunächst Träger der reichsgesetzlichen Fürsorge ist, darüber hinaus aber eine der Zuschußkasse entsprechende Fürsorge entwickelt, nicht bezüglich der Leistungen ihrer über den Rahmen des Reichsgesetzes hinausgehenden Fürsorge statutarisch bestimmen könne, daß sie sich mit Eintritt des reichsgesetzlichen Versicherungsfalles um deren Renten mindern. Eine solche zugelassene Kasseneinrichtung vereinigt die reichsgesetzliche Versicherung mit der weitergehenden Fürsorge einer Zuschußkasse; sie erfüllt durch die Tatsache ihrer Zulassung bereits die im § 36 Inv. u. A.B.G. geforderten Voraussetzungen, um durch Statut ihre statutarischen Leistungen bei Eintritt des reichsgesetzlichen Versicherungsfalles in Höhe der reichsgesetzlichen Invalidenrente kürzen zu dürfen. Aus der Tatsache, daß das Invalidenversicherungsgesetz vom <sup>18.</sup>/<sub>18.</sub> Juli 1899, wie oben bereits angeführt, den dem § 36 des alten Gesetzes entsprechenden § 52 ausdrücklich in § 173 auf zugelassene Kasseneinrichtungen als anwendbar erklärt, kann für das alte Gesetz nicht der vom Berufungsrichter gezogene Schluß abgeleitet werden. Das erhellt klar aus der Begründung zu § 141a, jetzt 173 (Drucksachen des Reichstags, X. Legislaturperiode 1. Session 1898/1899 Nr. 93 S. 352). Danach sollte der bisherige Rechtszustand nur klar gestellt, nicht geändert werden.

Allerdings verkennt der Berufungsrichter die Stellung des Knappschaftsvereins als zugelassener Kasseneinrichtung, wenn er in seinen Schlüßerwägungen davon auszugehen scheint, mit der Pensionierung sei die bisherige Versicherung des Arbeiters endgültig beendet; wenn letzterer nachher in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sei, trete eine neue selbständige Versicherung ein. Das ist nicht richtig; denn der verklagte Knappschaftsverein war als zugelassene Kasseneinrichtung Träger der reichsgesetzlichen Versicherung und kommt auch nach der statutarischen Pensionierung noch als solcher in Betracht; z. B. hat er rätierlich auch zum Grundbetrage der reichs-



gesetzlichen Invalidenrente beizutragen. Überdies sind die Beziehungen des Arbeiters zum Knappschaftsverein durch die statutarische Pensionierung nicht endgültig gelöst. Nach dem Statute bleibt der Invalide Mitglied (§ 4 Nr. 2. § 12 letzter Abs.) und hat Pflichten gegen den Verein. Es kann daher nicht gesagt werden, durch die statutarische Pensionierung habe er den Anspruch auf die Invalidenpension endgültig erworben, und noch weniger, erst nach deren Erwerbe sei die reichsgesetzliche Invalidenrente neu erworben.

Auch der vom Berufungsrichter herangezogene Gesichtspunkt der Doppelversicherung gestattet nicht die im Berufungsurteil gezogenen Folgen. Eine Doppelversicherung liegt allerdings vor, aber zugunsten des Arbeiters. Denn der Arbeiter, der als bergfertig pensioniert ist, erhält wegen der weitergehenden Fürsorge des Knappschaftsvereins in der statutarischen Pension die gleiche Leistung und noch mehr, als er aus der reichsgesetzlichen Versicherung nur im Falle der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit erhält. Gerade im Hinblick auf diese Doppelversicherung ist durch § 36 Inv. u. A.B.G. den Zuschußklassen und, richtig verstanden, auch den zugelassenen Klasseneinrichtungen das Recht eingeräumt, durch Statut ihre Leistungen um die reichsgesetzliche Invalidenrente zu mindern. Den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten ist aber allgemein das Recht entzogen, die reichsgesetzliche Invalidenrente aus dem Gesichtspunkte der Doppelversicherung zu versagen oder zu mindern.“ . . .